

5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb Warendorf vom 26.04.2010

Auf Grund der §§ 7 und 41 lit. f sowie des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW1994, 666 ff/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW 2025, S. 618) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 644 ber. GV.NRW.2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024 S. 136) hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 06.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, davon bis zu 7 sachkundigen Bürgern.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

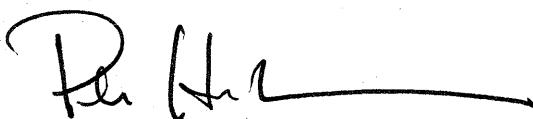
Öffentliche Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb Warendorf vom 26.04.2010

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 06.06.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 07.11.2025



Peter Horstmann
Bürgermeister